



Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stein

Vom 28.01.2009

Die Stadt Stein erläßt aufgrund Art. 18 Abs. 2 a und Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), §§ 8 Abs. 3 A 5 und 6 Bundesfernstraßengesetz, Art. 20 Kostengesetz i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zur Sondernutzungssatzung der Stadt Stein folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Stein werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe / Kautions

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Aus besonderen Gründen kann anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

- (5) wird eine Sondernutzungsgenehmigung verlängert (ohne Unterbrechung), berechnet sich die Gebühr, als ob der Erlaubnisnehmer gleich den endgültigen Zeitraum der Sondernutzung beantragt hätte.
- (6) Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer im Voraus zu entrichtenden Kautions- und/ oder von der Vorauszahlung der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden. Die Kautions dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Erlaubnisnehmers nach dieser Satzung.

Erfüllt der Erlaubnisnehmer seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Stadt entstehenden Kosten eines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvor- nahme zu decken. Die Höhe der Kautions beträgt 100,00 bis 1.500,00 EUR und richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsge- bühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt wer- den können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben ge- bührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Gebührenfreiheit kann auf Antrag des Berechtigten auch ganz oder teilweise gewährt werden für Sondernutzungen
 - a) im öffentlichen Interesse,
 - b) von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - c) die ausschließlich zu sozialen, kulturellen, sportlichen oder karitativen Zwecken oder zur Pflege des Brauchtums ausgeübt werden,
 - d) aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei längerfristigen, auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis anteilig für das laufende Kalenderjahr.
Für nachfolgende Jahre ist die Gebühr bis spätestens 31. Januar im Voraus zu entrichten,
 - c) bei unerlaubten Sondernutzungen nach Zahlungsaufforderung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sondernutzung zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung noch ausgeübt wird oder zwischenzeitlich erlaubt wurde.
- (3) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest, wird die Gebührenschild nach Beendigung der Sondernutzung berechnet.
Die Stadt kann mit Erteilung der Erlaubnis und während der Dauer der Sondernutzung jederzeit Abschlagszahlungen erheben.
- (4) Die Gebühren sind zur Zahlung fällig
 - a) bei Absatz 2 a), b) und Absatz 3 innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch bei Beginn der Sondernutzung.
 - b) bei Absatz 2 c) innerhalb von 1 Woche nach Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein oder nur reduziert Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Beträge bis 10,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine Sondernutzung von der Stadt aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden auf Antrag die für den nicht mehr genutzten

Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung bereits entrichteten Gebühren erstattet. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 müssen vom Erlaubnisnehmer nachgewiesen werden (ggf. durch rechtzeitige Bekanntgabe für einen Ortstermin). Alle Erstattungsanträge sind innerhalb eines Monats nach tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung schriftlich zu stellen.

§ 8

Kosten

- (1) Für alle vom Erlaubnisnehmer veranlassten Bescheide aufgrund der Sondernutzungssatzung werden für den verwaltungsmäßigen Aufwand Verwaltungsgebühren (Kosten) erhoben.
- (2) Diese betragen 10,00 € je Bescheid. Bei erhöhtem Aufwand (Außendienst, Aufmaß etc.) werden 25,00 € je Bescheid erhoben.

§ 9

Überleitungsvorschriften

1. Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.
2. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 15. Februar 2008 außer Kraft.

Stein, den 28.01.2009

STADT STEIN

gez. Kurt Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

A. Einmalige / befristete Genehmigungen (maximal 1 Monat):			
I.	Sondernutzungen für jegliche Art mobiler Gegenstände, wie z. B.	An- und Abfahrttag bzw. Aufstell- und Abbautag werden mitgerechnet!	Bescheid +
1.	Infostände, Werbeanhänger	1. - 7. Tag, je	2,50 €
	- maximaler Flächenbedarf 15 m² -	8. - 14. Tag, je	3,00 €
		15. - 21. Tag, je	3,50 €
		ab dem 22. Tag, je	5,00 €
2.	Verkaufsstände, Imbißstände	je m ² und Tag	0,50 € bis 2,00 €
3.	Hinweis- und Reklameschilder aller Art	pauschal, je angefangene Woche	
		1 - 10 Stück	5,00 €
		pro weitere angefangene 10 Stück	5,00 €
II.	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baustellen/Baumaßnahmen, z. B.		Bescheid +
1.	Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Schuttcontainern, Baugerüsten usw.	je m ² /Tag und Verkehrsbedeutung der Straße	0,10 - 0,30 €
	Lagerung von Baumaterial aller Art und Aushub		
	Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen durch den Baustellenbetrieb (Baugruben, Arbeitsraum, abgesperrte Sicherungsabstände etc., auch nicht nutzbare (Rest)flächen von Parkplätzen	je m ² /Tag und Verkehrsbedeutung der Straße	0,10 - 0,30 €
III.	Sonstige Sondernutzungen (sofern nicht unter I. oder II. geregelt)		Bescheid +
1.	Sperren einer Parkbucht/eines Stellplatzes, unabhängig von der Art der Sondernutzung,	pauschal je Parkbucht/Stellplatz, je angefangene Woche	10,00 €
2.	Inanspruchnahme von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen, unabhängig von der Art der Sondernutzung	pauschal, je m ² /angefangene Woche	1,00 €
3.	Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen für Straßenfeste, Polterabende u. ä.	pauschal	20,00 €

B. Unbefristete Dauer- / Jahresgenehmigungen:			
		Pro Jahr	Bescheid +
1.	Ausstellung / Angebot von Waren vor Ladengeschäften (z. B. Obst, Blumen, Kleiderständer, Fahrräder),	je m ² , pauschal	1,00 - 10,00 €
	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor gastronomischen Betrieben		
2.	Warenautomaten, Vitrinen, stumme Zeitungsverkäufer bis 0,5 m ² Grundfläche	pauschal pro Stück	15,00 €
3.	Verteilerkästen (aller Art, z.B. für Post oder Briefe)	pauschal pro Stück	12,50 €
4.	Hinweis- und Reklameschilder aller Art, auch beschriftete Gegenstände, Markisen usw.	pauschal	20,00 €
5.	Verkaufsstände, Imbißstände, Straßenverkauf	je m ² und je Aufstellungstag	0,50 € bis 2,00 €
6.	Inanspruchnahme öffentl. Verkehrsflächen durch ober- und unterirdische Leitungen, Rohre, Kabel, Kanäle	je angefangene 100 lfdm, pauschal	10,00 - 100,00 €
7.	Masten und Pfosten aller Art (z. B. Fahnenmasten, Reklamepfosten),	je Stück, pauschal	10,00 - 50,00 €
	Schächte aller Art (z. B. Keller-, Licht- und Luftschächte), Treppen		
	- soweit diese nicht erlaubnisfrei nach § 4 Abs. 1 Sondernutzungssatzung sind -		
C. Einmalige Ablösung von Dauereinrichtungen			
			Bescheid +
	wie z. B. Schächte, Treppen etc.	20-facher Jahressatz	
D. Unerlaubte Sondernutzungen			
			Bescheid +
	abgemeldete Fahrzeuge, Anhänger	je m ² /Tag und je nach Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Fläche	0,50 € - 10,00 €
	sonstige unerlaubte Sondernutzungen		bis zum Doppelten der regulären Gebühr nach Nr. A. oder B.